Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (AVB Fahrrad/E-Bike)

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.04.2025

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung. Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Inhalt Ihrer Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einem Schadenfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Barmenia

Wer ist wer?

- **Sie** sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner. Da Sie unser Vertragspartner sind, sind in den Versicherungsbedingungen alle Regelungen auf Sie bezogen. Sämtliche Personenbezeichnungen in den AVB Fahrrad/E-Bike gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

- **Wir** sind als Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG der Versicherer und Risikoträger dieser Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung.
  Wir bieten die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen. In den folgenden Texten ist die Barmenia mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet.

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A
enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Fahrrad-/E-Bike-Versicherung.

Teil B
enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.
- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung und Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung,
- zu weiteren Bestimmungen.

Inhaltsübersicht

Seite

Teil A Das leistet Ihre Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

A - 1 Welche Sachen sind versichert?/ Welche Sachen sind nicht versichert? 2
A – 1.1 Versicherte Sachen 2
A – 1.2 Nicht versicherte Sachen 2
A – 2 Gegen welche Gefahren/Ereignisse können Sie Ihr Fahrrad versichern? 2
A – 3 Wo gilt der Versicherungsschutz? 2
A – 4 Regelungen für den Diebstahl-Schutz nach A – 2.1 – sofern vereinbart – 2
A – 5 Regelungen für den Fahrrad-Kasko-Schutz nach A – 2.2 – sofern vereinbart – . 3
A – 6 Regelungen für Schutzbrief-Leistungen nach A – 2.3 – sofern vereinbart – 4
A – 7 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? 6
A – 8 Wie wird die Entschädigung ermittelt? 6
A – 9 Wann ist unsere Leistung fällig? 6
A – 10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 6
A – 11 Anzeige von Änderungen Ihres (Erst-)Wohnsitzes 6
A – 12 Versicherung für fremde Rechnung 6

Inhaltsübersicht

Seite

Teil B Allgemeiner Teil der Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

Ihre Obliegenheiten
B – 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung? 7
B – 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? 7
B – 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? 7
B – 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 8
B – 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? – *Entfällt* – 8

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages
B – 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag? 8

Der Versicherungsbeitrag
B – 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 8
B – 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 9
B – 9 Künftige Bedingungsverbesserungen 9
B – 10 Beitragsanpassung 9

Weitere Bestimmungen
B – 11 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung 10
B – 12 Überversicherung 10
B – 13 Übergang von Ersatzansprüchen 10
B – 14 Repräsentanten 10
B – 15 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift? 10
B – 16 Bedingungsänderung 10
B – 17 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag? 11
B – 18 Welches Recht findet Anwendung? 11
B – 19 Welches Gericht ist zuständig? 11
B – 20 Versicherungsjahr 11
B – 21 Sanktions-/Embargoklausel 11
B – 22 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind 11

Teil A Das leistet Ihre Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

A – 1 Welche Sachen sind versichert?/ Welche Sachen sind nicht versichert?

A – 1.1 Versicherte Sachen
Versichert ist das im Versicherungsschein dokumentierte Fahrrad bzw. Pedelec/E-Bike (versicherte Sachen). Soweit im Folgenden der Begriff "Fahrrad" verwendet wird, sind damit stets auch Pedelecs bzw. E-Bikes gemeint.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für das versicherte Fahrrad keine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

A – 1.1.1 Mitversichert sind alle mit dem Fahrrad fest verbundenen und dem Gebrauch des Fahrrades dienenden Teile wie z. B. Gepäckträger, Kilometerzähler, Lampen, Lenker, Sattel, etc. einschließlich des Akkus, der zur Diebstahlsicherung mitgeführten Schlösser oder sonstiger mitgeführter auch elektronischer Diebstahlsicherungen.

A – 1.1.2 Ebenfalls mitversichert ist das unter A – 4.5.1 und A – 5.5.1 aufgeführte mit dem Fahrrad (lose) verbundene Fahrradzubehör und Fahrradgepäck.

A – 1.1.3 Bei einem versicherten Pedelec/E-Bike ist der diesem zugehörige, vom Hersteller für das Pedelec/E-Bike mitgelieferte Bordcomputer, über den essenzielle Funktionen des Fahrrades (Motorsteuerung, Beleuchtung etc.) gesteuert werden und ohne den diese nicht funktionieren, mitversichert. Er gilt somit nicht als Zubehör.

A – 1.1.4 Mitversichert sind alle gemieteten Fahrräder, für die keine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht, die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person von einem gewerblichen Anbieter für einen Zeitraum von maximal 7 Tagen mieten und nutzen. Dies gilt ebenfalls für ein Fahrrad, das Ihnen von einer Fachwerkstatt kostenlos zur Verfügung gestellt wird, während sich das in diesem Vertrag versicherte Fahrrad nach Ziffer A – 1.1 dort in Reparatur befindet (ebenfalls max. für 7 Tage).
Bitte beachten Sie für diese Mietfahrräder bei Kaskoschäden die Regelungen unter Ziffer A – 5.6 sowie für Schutzbrief-Leistungen den Ausschluss unter Ziffer A – 6.5 f).
Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. den der Eigentümer des Fahrrades vereinbart hat), entfällt die Leistung aus dieser Fahrrad-/E-Bike-Versicherung. Die Regelungen unter A – 8.8 c) gelten insoweit nicht.

Der Umfang des Versicherungsschutzes für die einzelnen versicherten Gefahren sowie die nicht versicherten Schäden sind unter A – 4 bis A – 6 ausführlich beschrieben.

A – 1.2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Elektrofahrräder, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- Dirt-Bikes;
- gewerblich im Rahmen von Kurier- und/oder Auslieferungsdiensten (wie Post-, Paket-, Kurierdienste) genutzte Fahrräder, Miet-/Verleihfahrräder (für die unter A – 1.1.4 genannten mitversicherten Fahrräder gilt dieser Ausschluss nicht) und Fahrräder, die zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden;
- Fahrräder, die für Marketing- oder Verkaufszwecke eingesetzt werden wie "Foodbikes" u. Ä., also solche, die für den Verkauf von Waren verwendet werden (Speisen, Getränke etc.) und mit entsprechenden Aufbauten/Anbauten ausgestattet sind (z. B. Küche, Spüle, Kühl-/Erhitzungsanlage etc.);
- Fahrräder, deren Erstkaufdatum zum Versicherungsbeginn dieser Fahrrad-/E-Bike-Versicherung länger als 5 Jahre zurückliegt;
- nachträglich an das Fahrrad angebaute Musik- und Fotogeräte wie z. B. Action-Cams;
- Smartphones.

A – 2 Gegen welche Gefahren/Ereignisse können Sie Ihr Fahrrad versichern?

Sie können mit uns vereinbaren, gegen welche der folgenden Gefahren/Ereignisse Ihr Fahrrad versichert sein soll.

Von den nachstehend unter A – 2.1 bis A – 2.3 genannten Gefahren/Ereignissen besteht Versicherungsschutz nur für die, welche Sie mit uns vereinbart haben und die im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert sind.

A – 2.1 Diebstahl-Schutz
Wir leisten Entschädigung bei Schäden an den versicherten Sachen durch Diebstahl, Trickdiebstahl und Raub.
Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind unter A - 4 ausführlich beschrieben.

A – 2.2 Fahrrad-Kasko-Schutz
Wir leisten Entschädigung bei Schäden an den versicherten Sachen durch
a) Unfall inklusive Transportmittelunfall,
b) Fall- oder Sturzschäden,
c) Brand, Explosion, Blitzschlag,
d) Vandalismus,
e) Sturm, Hagel,
f) Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch,
g) Schneedruck, Lawinen,
h) Vulkanausbruch,
i) Überschwemmung (auch Abhandenkommen durch Überschwemmung), Rückstau,
j) Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung,
k) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten,
l) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten,
m) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten,
n) Schäden an der Verkabelung durch
– Kurzschluss,
– Tierbisse sowie
– Kabelbruch,
o) Akkuverschleiß,
p) Verschleiß sonstiger Fahrradteile.

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind unter A – 5 ausführlich beschrieben.

Nur durch eine besondere Vereinbarung können Sie den Versicherungsschutz für Ihren Akku erweitern um den Leistungsbaustein "Akku-Premium-Schutz" (siehe A – 5.2).

A – 2.3 Schutzbrief-Leistungen
Wir stehen Ihnen mit diesen Schutzbrief-Leistungen (= Serviceleistungen und Kostenübernahme) zur Seite:
- 24-Stunden-Service,
- Pannenhilfe,
- Abschleppen bei Panne unterwegs,
- Bergung,
- Weiter- oder Rückfahrt,
- Ersatzfahrrad,
- Übernachtungskosten,
- Fahrrad-Rücktransport,
- Fahrrad-Verschrottung,
- Notfall-Bargeld.

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind unter A - 6 ausführlich beschrieben.

A – 3 Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz für den Diebstahl-Schutz (A – 4) und Fahrrad-Kasko-Schutz (A – 5) gilt 24 Stunden am Tag, weltweit.

Für Schutzbrief-Leistungen nach A – 2.3 in Verbindung mit A – 6 besteht Versicherungsschutz für Schadenfälle innerhalb der geografischen Grenzen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira. Wir erbringen unsere Leistungen in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

A – 4 Regelungen für den Diebstahl-Schutz nach A - 2.1 – sofern vereinbart –

Versicherungsschutz für den "Diebstahl-Schutz" (Gefahren "Diebstahl, Trickdiebstahl und Raub") nach den Regelungen unter A – 4 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Diebstahl, Trickdiebstahl oder Raub abhandenkommen.

A – 4.1 Was ist unter Diebstahl zu verstehen?
A – 4.1.1 Diebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn jemand einem anderen das für ihn fremde, versicherte Fahrrad oder die versicherten Sachen in der Absicht wegnimmt, dieses sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

A – 4.1.2 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass das versicherte Fahrrad durch ein Fahrradschloss gegen Wegnahme besonders gesichert ist (vgl. Obliegenheit unter B – 2).

A – 4.1.3 Für das Fahrrad besteht auch dann Versicherungsschutz,
- wenn es aus einem verschlossenen und abgeschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges (auch Wohnmobil) oder Anhängers gestohlen wird;
  Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.
- wenn es von einem mit einem Kraftfahrzeug fest verbundenen, abgeschlossenen Fahrradträger gestohlen wird.
  Das Fahrrad muss durch eine am Fahrradträger vorhandene Diebstahlsicherung gegen Wegnahme geschützt sein. Ist eine solche Diebstahlsicherung nicht vorhanden, muss das

Fahrrad mit einem Schloss gemäß A – 4.1.2 gesichert werden.

A – 4.2 Was ist unter Trickdiebstahl zu verstehen?

Ein Trickdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Ihnen versicherte Sachen durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmomentes weggenommen werden.

A – 4.3 Was ist unter Raub zu verstehen?

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A – 4.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A – 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

A – 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein. Beeinträchtigungen durch Alkohol- oder Drogenkonsum gelten nicht als unverschuldete Ursachen.

A – 4.3.4 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Versicherungsschutz besteht auch für Sachen, die erst auf Verlangen des drohenden bzw. Gewalt anwendenden Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden.

A – 4.4 Diebstahl, Trickdiebstahl oder Raub von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen

Mitversichert ist der Diebstahl, Trickdiebstahl oder Raub (im Sinne von A – 4.1, A – 4.2 und A – 4.3) von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (inklusive Akkus).
Fest mit dem Fahrrad verbundene Teile sind solche Teile, die nur mit Hilfe von Werkzeugen gelöst werden können oder ohne Beschädigung nicht entfernt werden können. Als fest mit dem Fahrrad verbunden gilt es auch, wenn das Vorder-/Hinterrad mit einer Schnellspannnabe oder die Sattelstütze mit einer Schnellspanner-Sattelklemme befestigt ist.

A – 4.5 Diebstahl, Trickdiebstahl oder Raub von Fahrradzubehör und –gepäck

A – 4.5.1 Versichertes Zubehör

Versichert ist nachfolgend aufgeführtes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck:
Anhänger (auch für den Kinder- und Tiertransport), Beleuchtung, Fahrradkompass, Fahrradkorb (auch Tiertransportkorb), Fahrradschloss, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Flickzeug, Helm, Hygieneartikel, Isomatte, Kartenhalter, Kartenmaterial, Kilometerzähler, Kindersitz, Kleidung, Klingel, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Reflektor, Regenschutzplane, Sattelkissen, Schloss, Schlafsack, Schleppstange, Spiegel, Steckschutzblech, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte oder Bordcomputer – Ausnahme siehe unter A – 1.1.3), Trinkflasche, Werkzeug, Werkzeugtasche, Zelt.

A – 4.5.2 Versicherungsumfang bei versichertem Zubehör

Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl, Trickdiebstahl oder Raub im Sinne von A – 4.1, A – 4.2 und A – 4.3, solange sich das Fahrrad in Gebrauch befindet. Die Entschädigung ist je versichertes Zubehörteil auf 300 EUR, für Tierkörbe und Tier-/Kinderanhänger auf 600 EUR begrenzt. Die Gesamtentschädigung für das versicherte Zubehör beträgt je Versicherungsfall insgesamt maximal 1.000 EUR.

Für die verwendeten Fahrradschlösser im Sinne von A – 4.1.2 und für einen mit einem Schloss gemäß B – 2 gesicherten Anhänger besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad abgestellt wurde, bzw. sich nicht mehr im Gebrauch befindet.

Versicherungsschutz für den mit einem Schloss gemäß B – 2 gegen Diebstahl gesicherten Anhänger besteht auch dann, wenn dieser nicht mehr mit dem Fahrrad verbunden ist.

A – 5 Regelungen für den Fahrrad-Kasko-Schutz nach A – 2.2 – sofern vereinbart –

Versicherungsschutz für den "Fahrrad-Kasko-Schutz" nach den Regelungen unter A – 5 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500 EUR übersteigen werden, müssen Sie uns, bevor Sie das Fahrrad reparieren lassen, einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen. Wenn Sie das nicht tun, ist unsere Entschädigung auf den Höchstbetrag von 500 EUR begrenzt.

A – 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren/Ereignisse) zerstört oder beschädigt werden:

a) Unfallschäden;
   Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad/den Fahrradanhänger oder das Transportmittel einwirkendes Ereignis.
b) Fall- oder Sturzschäden;
   Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades/Fahrradanhängers – auch ohne äußere Einwirkung.
c) Brand, Explosion, Blitzschlag;
d) Vandalismus;
   Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad/der Fahrradanhänger durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.
e) Sturm, Hagel;
f) Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch;
g) Schneedruck, Lawinen;
h) Vulkanausbruch;
i) Überschwemmung (auch Abhandenkommen durch Überschwemmung), Rückstau;
j) Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung;
k) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
l) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
m) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
n) Schäden an der Verkabelung durch
   – Kurzschluss,
   – Tierbisse sowie
   – Kabelbruch;
o) Akkuverschleiß
   (bitte beachten Sie die Wartezeit für Schäden durch Verschleiß unter A – 5.7);
   Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität des Akkus in den ersten 3 Jahren seit seiner Herstellung oder in den ersten 3 Jahren seit seines Erstkaufdatums dauerhaft 65 % unterschreitet und in den weiteren 2 Jahren (bis Erreichen vom Akkualter 5 Jahre) die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft 50 % unterschreitet.
p) Verschleiß sonstiger Fahrradteile
   (bitte beachten Sie die Wartezeit für Schäden durch Verschleiß unter A – 5.7);
   Verschleißschäden sind versichert, wenn das Fahrrad zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 5 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten, vom Verkäufer des Fahrrades als Neuware ausgestellte Rechnung (keine Gebrauchtfahrradrechnung) oder das von Ihnen nachgewiesene Baujahr.

A – 5.2 **Akku-Premium-Schutz – sofern vereinbart –**

Der Akku-Premium-Schutz nach den Regelungen unter A – 5.2 ist nur dann versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

A – 5.2.1 Es besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung oder Zerstörung des Antriebs-Akkus sowie für den Fall des Akku-Verlustes durch Diebstahl.

Ein für das versicherte Fahrrad angeschaffter Zweitakku ist mitversichert, wenn dieser selbst beschädigt/zerstört oder gestohlen wird.

A – 5.2.2 Ausgeschlossen sind Schäden durch chemische Reaktionen.

A – 5.2.3 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Sie und wir können die Mitversicherung des Akku-Premium-Schutzes jederzeit isoliert und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach Zugang bei Ihnen wirksam und beendet den Akku-Premium-Schutz zu diesem Zeitpunkt.
Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung fristlos oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
Bezüglich des Beitrags gelten die Bestimmungen unter B – 8.

A – 5.3 Nicht versicherte Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen aus dieser erweiterten Fahrradversicherung keine Entschädigung für

a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B – 14), vorsätzlich herbeigeführt hat;

b) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
c) Schäden, die entstehen bei der Teilnahme
   – an Radrennen (in diesem Zusammenhang auch Downhillrennen)
     sowie
   – an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
d) Aufwendungen für Wartungsarbeiten und Inspektionen. Dies gilt auch für reine Einstellarbeiten (z. B. an Bremsen oder Schaltungen) sowie für Servicearbeiten an Gabeln und Dämpfern, wenn kein versichertes Schadenereignis die Notwendigkeit dieser Arbeiten begründet;
e) Schäden durch Rost und Oxidation;
f) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
g) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
h) Schäden durch
   – Manipulationen des Antriebssystems,
   – nicht fachgerechte Ausführung von Reparaturen,
   – nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten
     sowie
   – ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
i) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
   Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
   § 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Anweisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Anweisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen den Schaden ersetzt.
j) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.
k) Aufwendungen für Versandkosten;
l) Aufwendungen auf Grund von Empfehlungen des Herstellers oder Dritter zu einem vorsorglichen Austausch der versicherten Sachen, ohne dass tatsächlich ein versicherter Schaden vorliegt.

A – 5.4 Kaskoschäden an fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen

Wir leisten für Kaskoschäden an fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen. Für fest verbundene Teile findet die Definition unter A – 4.4 Anwendung.

A – 5.5 Kaskoschäden an Fahrradzubehör und –gepäck

A – 5.5.1 Fahrradzubehör

Versichert sind nachfolgend aufgeführtes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck:
Anhänger (auch für den Kinder- und Tiertransport), Beleuchtung, Fahrradkompass, Fahrradkorb (auch Tiertransportkorb), Fahrradschloss, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Flickzeug, Helm, Hygieneartikel, Isomatte, Kartenhalter, Kartenmaterial, Kilometerzähler, Kindersitz, Kleidung, Klingel, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Reflektor, Regenschutzplane, Sattelkissen, Schloss, Schlafsack, Schleppstange, Spiegel, Steckschutzblech, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte oder Bordcomputer – Ausnahme siehe unter A – 1.1.3), Trinkflasche, Werkzeug, Werkzeugtasche, Zelt.

A – 5.5.2 Versicherungsumfang bei versichertem Zubehör

Versicherungsschutz besteht bei Kaskoschäden nach A – 5.1 a) bis i). Die Entschädigung ist je versicherter Sache auf 300 EUR bzw. für Tierkörbe und Tier-/Kinderanhänger auf 600 EUR begrenzt, die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall beträgt insgesamt maximal 1.000 EUR.

A – 5.6 Versicherungsumfang für versicherte Mietfahrräder nach Ziffer A – 1.1.4

Versicherungsschutz besteht für Kaskoschäden an versicherten Mietfahrrädern (Ziffer A – 1.1.4) ausschließlich für die unter A – 5.1 a) bis j) genannten Gefahren und Schäden.

A – 5.7 Wartezeit für Schäden durch Verschleiß

A – 5.7.1 Allgemeine Wartezeit für Schäden durch Verschleiß bei Fahrrädern, die als „gebraucht“ gelten

a) Bei Fahrrädern, die als „gebraucht“ gelten (siehe c), beginnt der Versicherungsschutz für Schäden durch Verschleiß nach A – 5.1 o) und p) frühestens mit dem Ablauf von sechs Monaten ab dem Einschluss des Fahrrad-Kasko-Schutzes (Wartezeit).
b) Für Verschleißschäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes (also innerhalb der Wartezeit) erstmalig auftreten, wird nicht geleistet. Dies gilt auch, wenn ein Verschleißschaden, der innerhalb der Wartezeit erstmalig aufgetreten ist, nach dem Ablauf der Wartezeit weiter andauert.
c) Als „gebraucht“ gelten Fahrräder, deren Erstkaufdatum zum Versicherungsbeginn dieser Fahrrad-/E-Bike-Versicherung länger als 1 Jahr zurückliegt.

A – 5.7.2 Erneute Wartezeit bei Schäden durch Verschleiß an der Bereifung (einschl. Schläuche) und/oder Bremsanlage

Wenn wir für Schäden durch Verschleiß an der Bereifung (einschließlich Schläuche) und/oder an der Bremsanlage eine Entschädigung geleistet haben, beginnt – ausschließlich für Verschleiß an dem vorgenannten Fahrradteil, für das eine Leistung erbracht wurde – eine erneute Wartezeit von drei Monaten am Tag der Entschädigungszahlung durch uns.

A – 6 Regelungen für Schutzbrief-Leistungen nach A – 2.3 – sofern vereinbart –

Versicherungsschutz für "Schutzbrief-Leistungen" nach den Regelungen unter A – 6 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Die Barmenia erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

A – 6.1 24-Stunden-Service für den Fahrrad-Schutzbrief

A – 6.1.1 Wir möchten, dass die versicherte Person in einem Notfall schnelle Hilfe erhält. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach A – 6.3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch uns erfolgt. Über die im Versicherungsschein genannte Telefonnummer unseres Notfalltelefons sind wir für die versicherte Person rund um die Uhr erreichbar.
Wir unterstützen die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrradwerkstatt.

A – 6.1.2 Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht die Nummer des Notfalltelefons an, so sind wir nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen versichert sind.

A – 6.2 Versicherungsfall, versicherte Person, versicherte Fahrräder

A – 6.2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

a) das versicherte Fahrrad oder E-Bike (A – 1) wegen eines Ausfalls (nach A – 6.4) nicht mehr genutzt werden kann. Kein Versicherungsschutz für Schutzbrief-Leistungen besteht für mitversicherte Mietfahrräder nach Ziffer A – 1.1.4.
b) die versicherte Person durch entstandene Verletzungen, die sie während der Fahrt erlitten hat, nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen.
c) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person über das vorstehend in A – 6.1.1 genannte Notfalltelefon tatsächlich geltend gemacht wird.

A – 6.2.2 Versicherte Person hinsichtlich der über den Fahrrad-Schutzbrief versicherten Gefahren ist jeder berechtigte Nutzer eines bei uns mit dem Fahrrad-Schutzbrief für Fahrräder versicherten Fahrrades.

Mitversichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

A – 6.3 Versicherte Leistungen des Fahrrad-Schutzbriefes

Nach einem Schadenfall unterstützen wir die versicherte Person mit aktiver Hilfe und übernehmen die nachfolgenden Leistungen, um die versicherte Person schnellstmöglich wieder mobil zu machen.
Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist.

A – 6.3.1 24-Stunden Service

Auf einen Anruf bei unserem Notfalltelefon (24-Stunden Hotline) unterstützen wir die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad durch eine Information über die nächstgelegene Fahrradwerkstatt oder bei Bedarf durch Benennung des nächsten Gastbetriebes.

A – 6.3.2 Pannenhilfe

Im Falle eines Ausfalls des versicherten Fahrrades (A – 6.2 bis A – 6.4.) und sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Eingang der Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Organisiert die versicherte Person diese Hilfeleistung ohne unsere Hilfe in Eigenregie, übernehmen wir Kosten bis 50 EUR.

A – 6.3.3 Abschleppen bei Panne unterwegs
Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich des Gepäcks bis zum Startplatz der Tagesfahrt, oder - wenn möglich - zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnsitz näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.
Ist die Entfernung vom Schadenort zu einem von der versicherten Person gewählten Zielort geringer oder gleich weit, wie die Entfernung zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person, so kann der Abtransport der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrradwerkstatt bzw. zum Wohnsitz auch zum Zielort erfolgen.
Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Abschleppkosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.
Bei dieser Leistung fällt keine Selbstbeteiligung an, jedoch können Kosten für die vom Versicherungsnehmer verursachten Leerfahrten diesem in Rechnung gestellt werden.

A – 6.3.4 Bergung
Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Radweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

A – 6.3.5 Weiter- oder Rückfahrt
Wir organisieren nach Ihren Wünschen entweder die Weiterfahrt zu Ihrem Zielort oder die Rückfahrt - bei Bedarf ab dem Zielort - zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 EUR für die
a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

A – 6.3.6 Ersatzfahrrad
Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50 EUR je Tag.
Nimmt die versicherte Person die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (A – 6.3.5) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrrad-Kosten.

A – 6.3.7 Übernachtungskosten
Wir reservieren auf Wunsch in Ihrem Namen eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und erstatten die anfallenden Übernachtungskosten bis zu 80 EUR je Übernachtung. Wir übernehmen die Kosten für die Übernachtungen bis zu dem Tag, an dem das versicherte Fahrrad wiederhergestellt ist, höchstens aber für 5 Nächte. Nimmt die versicherte Person die Leistung Weiter- und Rückfahrt (A – 6.3.5) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

A – 6.3.8 Fahrrad-Rücktransport
Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des versicherten Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.
Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das versicherte Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird.
Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum versicherten Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

A – 6.3.9 Fahrrad-Verschrottung
Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.
Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt.
Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

A – 6.3.10 Notfall-Bargeld
Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her und vermitteln eine schnelle Auszahlung von Bargeld am Reiseort der versicherten Person.
Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir der versicherten Person ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

Die in den Ziffern A – 6.3.5 bis A – 6.3.10 beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn der versicherten Person auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und dieser Diebstahl polizeilich gemeldet wurde.

A – 6.4 Begriffsdefinitionen
A – 6.4.1 Ausfall des versicherten Fahrrades kann entstehen durch:
a) Beschädigung oder Diebstahl; auch Teilediebstahl, wenn dies die Fahrbereitschaft aufhebt;
b) Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defektes oder Entwendung relevanter Teile;
c) Mechanischer Mangel z. B. durch Ketten– oder Rahmenbruch;
d) Reifenpanne;
e) Unfall/Sturz.

A – 6.4.2 Keine versicherten Ausfälle sind
a) entladene Akkus;
b) fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann;
c) ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der auf Grund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

A – 6.4.3 Fahrrad
Der Begriff "Fahrrad" wird als Synonym verwendet für die unter A – 1 aufgeführten Fahrradtypen, sofern nicht etwas anderes beschrieben wird. Kein Versicherungsschutz für Schutzbrief-Leistungen besteht für mitversicherte Mietfahrräder nach Ziffer A – 1.1.4.

A – 6.4.4 Leistungsort
Der Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Pannenhilfsfahrzeug oder Transportfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

A – 6.4.5 Pannenhilfe
ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

A – 6.4.6 Reise
Eine Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

A – 6.4.7 Startplatz der Tagesfahrt
Startplatz der Tagesfahrt ist der Ort, an dem die versicherte Person am Schadentag die Fahrt mit dem versicherten Fahrrad begonnen hat.

A – 6.4.8 Unfall
Ein Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

A – 6.4.9 Wohnort oder Wohnsitz
Wohnort oder Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

A – 6.5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wir leisten nicht,
a) für Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat;
b) wenn die versicherte Person mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
c) wenn das Fahrrad bei Eintritt des Schadens gewerbsmäßig vermietet war;
d) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen;
e) für den Transport eines am versicherten Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
f) für mitversicherte Mietfahrräder nach Ziffer A – 1.1.4.

A – 7 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme

A – 7.1 Versicherungswert
Versicherungswert ist der Kaufpreis der versicherten Sachen in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Dieser und damit der Versicherungswert setzt sich zusammen aus:
a) dem Kaufpreis des Fahrrades,
b) dem jeweiligen Kaufpreis jedes fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teils,
c) dem jeweiligen Kaufpreis jedes mit dem Fahrrad lose verbundenes Zubehörteils, soweit das Zubehörteil auf dem Händler-Kaufbeleg für das Fahrrad aufgeführt ist.

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

A – 7.2 Versicherungssumme
A – 7.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart. Sie soll bei neu erworbenen Fahrrädern dem Neuwert der versicherten Sache entsprechen (Versicherungswert nach A – 7.1).

Abweichend von A – 7.1 kann als Versicherungssumme auch der unverbindliche Verkaufspreis des neu erworbenen Fahrrades vereinbart werden, dieser ist von Ihnen im Schadenfall entsprechend nachzuweisen.

A – 7.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 %, wenn
– bei Abschluss dieser Versicherung die Versicherungssumme korrekt angegeben wurde,
– eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte
  – die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt (z. B. auf Grund eines Preisanstiegs) und
  – von Ihnen durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

A – 7.2.3 Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht)
Wir verzichten auf eine Kürzung unserer Leistung, wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger ist, als der Versicherungswert nach A – 7.1.

A – 8 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A – 8.1 Wird die versicherte Sache gestohlen oder zerstört, ersetzen wir im Versicherungsfall die Kosten, die für eine Wiederbeschaffung eines neuen Fahrrades/Fahrradanhängers in gleicher Art und Güte anfallen würden, bis zur maximalen Gesamtentschädigung nach A – 8.6.

A – 8.2 Wird die versicherte Sache beschädigt, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zur maximalen Gesamtentschädigung nach A – 8.6.

A – 8.3 Entschädigung bei Verschleiß
Wir ersetzen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die durch Verschleiß notwendig werden, bis zur maximalen Gesamtentschädigung nach A – 8.6.

A – 8.4 Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrrades/Fahrradanhängers, erstatten wir die Kosten, die für eine Wiederbeschaffung eines Fahrrades/Fahrradanhängers in gleicher Art und Güte anfallen würden, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

A – 8.5 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, sowie - sofern vorhanden und der Rechnungsbetrag über 150 EUR beträgt - Rahmennummer) enthalten. Bei voraussichtlichen Reparaturkosten über 500 EUR müssen Sie uns einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung einreichen (Ziffer A – 5), da der Erstattungsbetrag ansonsten auf diesen Betrag begrenzt ist.

A – 8.6 Gesamtentschädigung
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrages nach A – 7.2.2 begrenzt.
Darüber hinaus erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für
– Schlösser oder sonstige mitgeführte Diebstahlsicherungen sowie
– für versichertes loses Fahrradzubehör nach A – 4.5.1 und A – 5.5.1,

soweit diese/dieses nach A – 7.1 c) nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gekauft wurden und somit nicht auf dem Kaufbeleg des Händlers aufgeführt sind.

A – 8.7 Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

A – 8.8 Besonderheiten im Schadenfall
a) Haben Sie auf Grund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen von uns auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
b) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie den Schaden zu diesem Vertrag, werden wir im Rahmen dieser Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung in Vorleistung treten.
d) Reparatur statt Teileaustausch
Im Fall von Schäden an versicherten Sachen – insbesondere an Carbonrahmen und -teilen – steht uns das Recht zu, diese von einem von uns beauftragten Dienstleister überprüfen zu lassen. Die Kosten für diese Überprüfung tragen wir. Kommt der Dienstleister zu dem Ergebnis, dass die beschädigten Sachen repariert werden können und die Reparatur wirtschaftlich sinnvoller ist als ein Austausch, besteht der Leistungsanspruch aus diesem Vertrag nur für die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, aber nicht für den Austausch.

A – 9 Wann ist unsere Leistung fällig?

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Anzeige des Schadens bei uns in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir den geltend gemachten Anspruch anerkennen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A – 10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A – 10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
b) Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf eine Leistungskürzung.

A – 10.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A – 11 Anzeige von Änderungen Ihres (Erst-)Wohnsitzes

A – 11.1 Die Höhe des Versicherungsbeitrags bestimmt sich unter anderem nach Ihrem Wohnsitz. Eine Änderung Ihres Wohnsitzes müssen Sie uns daher unverzüglich anzeigen.

A – 11.2 Folgen unzutreffender Wohnsitz-Angaben
Haben Sie uns eine Änderung Ihres Wohnsitzes nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem uns ein unzutreffender Wohnsitz angegeben wurde oder in dem eine uns nicht angezeigte Wohnsitzänderung eingetreten ist, der Beitrag, der Ihrem tatsächlichen Wohnsitz entspricht.

A – 11.3 Wenn sich der Beitrag auf Grund des neuen Wohnortes erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang Ihrer Kündigung bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie bei uns zugegangen ist, wirksam.

A – 11.4 Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A – 12 Versicherung für fremde Rechnung

A – 12.1 Rechte aus dem Vertrag
Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

A – 12.2 Zahlung der Entschädigung
Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine

Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Teil B Allgemeiner Teil der Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für den Teil A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B – 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B – 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir
– nach Ihrer Vertragserklärung,
– aber noch vor Vertragsannahme
in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B – 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall
– vom Vertrag zurücktreten,
– den Vertrag kündigen,
– den Vertrag ändern oder
– den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B – 1.2.1 Rücktritt
Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn
– weder eine vorsätzliche,
– noch eine grob fahrlässige
Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:
Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B – 1.2.2 Kündigung
Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B – 1.2.3 Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B – 7.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
– wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
– wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B – 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B – 1.4 Anfechtung
Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B – 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B – 1.1 bis B – 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B – 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen sind, werden vereinbart:

Sie müssen das Fahrrad/den Anhänger jeweils durch ein Fahrradschloss gegen Diebstahl sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen.

Diese Obliegenheit zur Sicherung des Fahrrades entfällt, sofern sich das Fahrrad in einem verschlossenen, nur Ihnen zugänglichen Raum, Kellerraum, Garage oder Schuppen befand und das Fahrrad im Rahmen eines von Ihnen nachgewiesenen Einbruches gestohlen wurde. Gleiches gilt für die Aufbewahrung des Fahrrades in einem verschlossenen Kfz. Fahrradanhänger müssen ebenfalls mit einem Fahrradschloss gegen Diebstahl gesichert sein.

B – 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

B – 3.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:

B – 3.1.1 Abwendung und Minderung des Schadens
Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens;
Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B – 3.1.2 Polizeiliche Meldung
Ein Diebstahl, Trickdiebstahl, Raub oder eine mutwillige Beschädigung der versicherten Sache ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

B – 3.1.3 Anzeigepflichten
Wenn Sie Schutzbrief-Leistungen nach A – 6 in Anspruch nehmen möchten, melden Sie uns den Schadenfall unverzüglich über das Barmenia-Notfalltelefon und stimmen Sie sich mit uns darüber ab, ob und welche Leistungen erbracht werden;

Alle anderen Schäden sind uns innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen, wenn möglich mit Umfang und Höhe des Schadens.
Im Fall eines Diebstahls/Trickdiebstahls/Raubes bzw. einer mutwilligen Beschädigung ist uns mit der Schadenanzeige auch das Aktenzeichen der polizeilichen Anzeige (siehe B – 3.1.2) mitzuteilen.

B - 3.1.4 Meldung an Beförderungsunternehmen
Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad/Fahrradanhänger müssen Sie unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen Sie uns vorlegen.

B – 3.1.5 Aufklärungspflicht
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
Sie müssen dabei insbesondere
- unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- uns angeforderte Nachweise vorlegen, insbesondere den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke, den Typ und die Rahmennummer des versicherten Fahrrades/Fahrradanhängers, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen;
  Verletzten Sie diese Pflicht, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

B – 3.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B – 3.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B – 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B – 4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht
Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:
- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Beides gilt bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:
Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.
Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B – 4.2 Unser Kündigungsrecht
Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B – 4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.
Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B – 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

Entfällt.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B – 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?

B – 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B – 7.2.1 zahlen.
Ist die Mitversicherung des „Fahrrad-Kasko-Schutzes“ nach den Regelungen unter A – 5 vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, beginnt der Versicherungsschutz für Schäden durch Verschleiß für „gebrauchte“ Fahrräder nicht vor Ablauf der Wartezeit nach den Regelungen unter A – 5.7.1.

B – 6.2 Dauer und Ende des Vertrages
B – 6.2.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B – 6.2.2 Stillschweigende Verlängerung
Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

B – 6.2.3 Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Während der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit **können Sie** den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.
Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.
Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B – 6.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B – 6.3 Wegfall des versicherten Risikos
Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren.
Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

Der Versicherungsbeitrag

B – 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

B – 7.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/ Versicherungsteuer
B – 7.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt
- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B – 7.1.2 Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

B – 7.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag
B – 7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B – 7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben. Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

B – 7.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein
Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B – 7.2.4 Rücktritt
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen,

dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B – 7.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B – 7.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B – 7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B – 7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B – 7.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

B – 7.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B – 7.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B – 7.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.
  Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B – 7.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B – 7.4.1 Ihre Pflichten

a) Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
b) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
c) Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
   Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B – 7.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B – 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B – 8.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B – 8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B – 8.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B – 8.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B – 8.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B – 8.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.
Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

B – 9 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung* ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab Ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

B – 10 Beitragsanpassung

B – 10.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt und verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

B – 10.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:
a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Bei der Überprüfung werden Verträge der Fahrrad-/E-Bike-Versicherung aus dem Bestand der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.
Die Überprüfung richtet sich nach der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung.
b) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

B – 10.3 Beitragserhöhung

Ergibt die Prüfung einen höheren Beitrag als bisher, sind wir berechtigt, den für Ihren Vertrag geltenden Beitrag um die Differenz anzuheben.

B – 10.4 Beitragsermäßigung

Ergibt die Prüfung einen niedrigeren Beitrag als bisher, sind wir verpflichtet, den für Ihren Vertrag geltenden Beitrag um die Differenz abzusenken.

B – 10.5 Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

B – 10.6 Wirksamwerden der Anpassung

Wir können den Beitrag im Verlauf eines Versicherungsjahres einmal anpassen.
Wir werden Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor der erstmaligen Fälligkeit des angepassten Beitrages mitteilen.

B – 10.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B – 10 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
Die sonstigen Kündigungsmöglichkeiten nach diesen Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

Weitere Bestimmungen

B – 11 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B – 11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B – 11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B – 11.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B – 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B – 11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
   Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
   Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B – 11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
   Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B – 12 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B – 13 Übergang von Ersatzansprüchen

B – 13.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.
Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B – 13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B – 14 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B – 15 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B – 15.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B – 15.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

– an unsere Hauptverwaltung oder
– an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B – 15.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:
Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.
Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B – 16 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B – 16.1 bis B – 16.3 erfüllt sind:

B – 16.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

– ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
– es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
– es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanz-

dienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
– Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Fahrradversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B – 16.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung
Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B – 16.3 Keine Schlechterstellung
Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B – 16.4 Durchführung der Anpassung
Die nach B – 16.1 bis B – 16.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B – 16.5 hinweisen.

B – 16.5 Kündigung
Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B – 17 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

B – 17.1 Gesetzliche Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B – 17.2 Aussetzung der Verjährung
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B – 18 Welches Recht findet Anwendung?

Es gilt deutsches Recht.

B – 19 Welches Gericht ist zuständig?

B – 19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:
– das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
– das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B – 19.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B – 20 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.
Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:
Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

> Beispiel:
> Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B – 21 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B – 22 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B – 22.1 Versicherungsombudsmann
Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).
Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:
Tel.: +49 30 20605899
Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

B – 22.2 Versicherungsaufsicht
Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550.
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B – 22.3 Rechtsweg
Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.